



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.64 RRB 1942/0139**
Titel **Quartierplan.**
Datum 15.01.1942
P. 52–53

[p. 52] A. Mit Eingabe vom 31. Dezember 1941 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Oktober 1941 über die Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 321a des Landes zwischen Altstetter-, Feldblumen- und Eugen Huberstraße, in Zürich 9. Dieser Beschluß wurde am 17. Oktober 1941 im städtischen und kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. November 1941 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der vom Regierungsrat am 6. November 1924 genehmigte Quartierplan Nr. 36 der ehemaligen Gemeinde Altstetten wurde durch den Stadtrat Zürich auf Grund seines Beschlusses vom 23. Oktober 1937 einer amtlichen Revision unterzogen. Der frühere Quartierplan, zu dessen Erschließung drei Quartierstraßen vorgesehen waren, wird vollständig aufgehoben. Diese werden durch eine einzige Straße ersetzt, die von der // [p. 53] Feldblumenstraße ausgehend in einem Kehrplatz endet, der eine Fußwegverbindung zur Altstetterstraße erhält. Die Baulinien der projektierten Quartierstraße einschließlich des Fußweges erhalten 16 m Zwischenraum.

Die im Bebauungsplan Albisrieden-Altstetten vorgesehene Rautistraße ist westlich der Altstetterstraße noch nicht endgültig festgelegt. Dieser neue Straßenzug wird den Quartierplan Nr. 321a im südlichen Teil durchschneiden, weshalb die Bereinigung der Grundstücke in jenem Gebiet einem späteren Verfahren vorbehalten bleibt.

Der Vorlage kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Beschluß Nr. 1641 vom 4. Oktober 1941 neu festgesetzte Quartierplan Nr. 321a des Landes zwischen Altstetter-, Feldblumen- und Eugen Huberstraße, in Zürich 9, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Doppels des Quartierplanes Nr. 321a mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]